



Informationen für Menschen, die sich gegen Veranstaltungen rechtsgerichteter Gruppen engagieren wollen

Rechtsextreme Personenkreise haben in Wuppertal für den 29. Januar 2011 eine Versammlung angemeldet. Hierzu werden erfahrungsgemäß Protestaktionen stattfinden. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen wollen wir gezielt über Rechte und Pflichten von Veranstaltungsteilnehmern informieren.

Wir wünschen uns, dass alle Gegenveranstaltungen Beispiele für die demokratische Kultur in der Region sind.

Warum dürfen verfassungsrechtlich bedenkliche Gruppierungen öffentlich Versammlungen und Demonstrationen veranstalten?

Parteien, die durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, und Vereinigungen, die rechtskräftig verboten sind, können sich **nicht** auf das Recht der Versammlungsfreiheit berufen. Im Umkehrschluss steht aber allen anderen Parteien, Vereinigungen und Personen grundsätzlich das Recht auf Ausübung der Versammlungsfreiheit nach **Artikel 8 Grundgesetz** zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Bewertung der politischen Ziele einer Partei (oder Vereinigung) erst dann relevant für rechtliches Einschreiten ist, wenn die Partei als verboten gilt.

Welche Aufgabe hat die Polizei bei politischen Versammlungen und Demonstrationen und den dagegen veranstalteten Protestaktionen?

Die Polizei hat die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Sie hat dabei allerdings über die „Spielregeln“ bei Ausübung dieses Grundrechts zu wachen: Artikel 8 unseres Grundgesetzes formuliert eindeutig, dass Versammlungen nur „friedlich und ohne Waffen“ durchgeführt werden dürfen. Daraus folgt, wie das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich klar gemacht hat: „Gewalt von ‚links‘ ist keine verfassungsrechtlich hinnehmbare Antwort auf eine Bedrohung der rechtsstaatlichen Ordnung von ‚rechts‘.“ Würden Gewalttaten als Gegenaktion auf Versammlungen drohen, sei es Aufgabe der Polizei, „in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts hinzuwirken“, so das Gericht.

Wie wird die Polizei auf Blockaden reagieren?

Beim Umgang mit Menschenketten, Sitzdemonstrationen und ähnlichen Protestaktionen steht die Polizei vor einem Abwägungsprozess. Solche Versammlungsformen können zulässig sein, sofern sie angemeldet sind, nur symbolisch wirken oder nur sehr kurzzeitige Behinderungen Anderer verursachen. Gravierende Behinderungen und erst recht die beabsichtigte Verhinderung einer anderen Versammlung sind durch die Versammlungsfreiheit nicht gedeckt. Die Polizei muss unter Berücksichtigung aller Besonderheiten der jeweiligen Situation grundsätzlich versuchen, solche rechtswidrigen Auswirkungen zu unterbinden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Blockaden, die zu gravierenden Beeinträchtigungen der Versammlungsfreiheit Anderer führen, müssen mit der Einleitung von Strafverfahren rechnen, z. B. wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 21) oder das Strafgesetzbuch (§ 240 Nötigung) rechnen.

Darf man an einer Veranstaltung teilnehmen, um dort seinen Protest gegen eben diese Veranstaltung kund zu tun?

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt: „Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt auch nicht nur solche Teilnehmer..., die die Ziele der Versammlung oder die dort vertretenen Meinungen billigen, sondern kommt auch ebenso denjenigen zugute, die ihnen kritisch oder ablehnend gegenüberstehen und dies in der Versammlung zum Ausdruck bringen wollen. ... Beteiligung ... erlaubt auch Widerspruch und Protest. Wohl aber verlangt sie die Bereitschaft, die Versammlung in ihrem Bestand hinzunehmen und abweichende Ziele allein mit kommunikativen Mitteln zu verfolgen. Wer dagegen eine Versammlung in der Absicht aufsucht, sie durch seine Einwirkung zu verhindern, kann sich nicht auf das Grundrecht aus Artikel 8 berufen.“

Wenn also ein zulässiger kommunikativer Protest in eine grobe Störung umschlägt, mit der die Veranstaltung verhindert oder ihre generelle Durchführung vereitelt werden soll, dann müssen die Verantwortlichen mit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 21) rechnen.

Wie wird die Polizei mit bewaffneten und vermummten Personen umgehen?

Schon Artikel 8 des Grundgesetzes stellt klar, dass das Mitführen von (Angriffs-) Waffen nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt ist. Das Versammlungsgesetz dehnt dieses Verbot grundsätzlich auch auf so genannte Schutzwaffen (z. B. Helme) aus. Darüber hinaus ist es verboten, an „Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen ...“ („Vermummungsverbot“).

Mit diesen Bestimmungen soll generell der Gewaltbereitschaft bei öffentlichen Versammlungen entgegen gewirkt werden. Personen, die sich über diese Normen hinwegsetzen, müssen mit der Einleitung eines Strafverfahrens (§ 27 Versammlungsgesetz) rechnen.

Wer sich, vielleicht auch nur aus Neugierde, gewaltbereiten Gruppierungen anschließt, sich an ihren „Laufspielen“ beteiligt, sie anfeuert und ihnen Rückzugsräume schafft, ist in der Gefahr, selbst in eine „Gewaltfalle“ zu geraten und in körperliche Auseinandersetzungen mit Meinungsgegnern hinein gezogen zu werden. Die Polizei wird immer versuchen, gewalttätige Personen festzunehmen.

Der Straftatbestand des Landfriedensbruches (§ 125 Strafgesetzbuch) stellt die Beteiligung an Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen unter Strafe. Aber nicht nur aktive Gewalttäterinnen und Gewalttäter, die aus einer Menschenmenge heraus agieren, können bestraft werden, sondern auch diejenigen, die solche Taten unterstützen oder an Bedrohungen Anderer mitwirken.

Darf die Polizei bei Versammlungen problematische Gruppen einschließen („einkesseln“)?

Die Polizei hat zwei gesetzliche Aufgaben zu erfüllen: Sie muss einerseits Gefahren abwehren und andererseits Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verfolgen. Sie kann unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten Personen festhalten.

So kann die Polizei z. B. nach § 35 des Polizeigesetzes NRW unter anderem eine Person in Gewahrsam nehmen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.

Nach § 163 b der Strafprozessordnung kann die Polizei eine Person, die verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, zur Identitätsfeststellung festhalten. Darüber hinaus ist der Polizei nach § 127 der Strafprozessordnung auch erlaubt, eine „vorläufige Festnahme“ durchzuführen, wenn gegen die Person der dringende Verdacht einer Straftat besteht und die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen.

Im Demonstrationsgeschehen kann es zur Anwendung dieser Rechtsnormen kommen, wenn Gewalttaten drohen oder bereits geschehen sind. Da solche Aktionen häufig von Personengruppen begangen werden, kommt dann auch die Einschließung einer solchen Gruppierung in Betracht, um anschließend individuell weitergehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz oder der Strafprozessordnung zu treffen.

Wir hoffen sehr, dass wir bei den Protestveranstaltungen am 29.01.2011 von allen diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen müssen. Daher gilt unser Appell allen Personen, die im Rahmen der Gesetze friedlich demonstrieren wollen: Halten Sie sich von gewaltbereiten Gruppierungen fern, lassen Sie sich nicht für illegale Aktionen instrumentalisieren!

Ihre Polizei

Herausgeber:
Polizeipräsidium Wuppertal
Friedrich-Engels-Allee 228
42285 Wuppertal

Bürgertelefon:
0202 – 284 – 7111
Internet:
www.polizei.nrw.de/wuppertal